Rirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Rahrgang 1934

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 12. November 1934.

Anhalt:

Bekanntmachung:

355) Un alle Geiftlichen und Gemeinden.

An alle Geiftlichen und Gemeinden!

Der Ernst ber gegenwärtigen kirchlichen Lage veranlaßt den Oberkirchenrat zu folgender Erklärung:

1. Wir bekennen und zu unserem Geren Jesus Christus, wie ihn die Seilige Schrift bezeugt, und wie auf ihrem Grunde die Bekenntnisschriften unferer lutherischen Kirche von ihm lehren.

Wir wehren uns gegen die nichtswürdige Verleumdung, als ob wir "ein Softem durchsegen" wollten, "bas ichlechthin mit dem Geift ber Bibel und der Bekenntnisschriften nicht zu vereinbaren ist".

2. Wir stehen als Nationalsozialisten zu unserem Führer Abolf Hitler, bem der allmächtige Gott die Macht verliehen hat, das Wunder der Wiedergeburt unseres deutschen Volkes zu vollbringen. Mit ihm verbunden ringen wir um die Gestaltung wahrer Volksgemeinschaft.

Wir berwerfen alle Versuche, den Aufbau dieser Volksgemeinschaft durch

konfessionellen Streit und kirchliche Parteiung zu stören.

3. Wir stellen fest, daß in keinem einzigen Falle die Bredigt des Evangeli= ums von dem lebendigen und auferstandenen Beren Jesus Chriftus in unferer Landeskirche gehindert worden ist.

Wir berwahren uns aber gegen jeden Migbrauch der Rangel und bes geift= lichen Umtes zu böswilliger oder leichtfertig irrender Rritik an obrigkeitlichen

Maknahmen.

4. Wir sind gewiß, daß es die Aufgabe der Rirche Jesu Christi ift, innerhalb bes Volkstums, in dem fie jeweilig zur Gestaltung gelangt, die Botschaft von bem lebendigen Herrn Jesus Christus zu sagen. Die Kirche ist in der Ausrichtung diefer ihrer Aufgabe treueste Helferin unseres nationalsozialistischen Volkstaates zur Erreichung einer vollendeten Entfaltung der von Gott in unfer Bolkstum gelegten Unlagen.

Bir lehnen ab alle Bestrebungen, die in der großen geschichtlichen Gegenwart unseres Volkes nichts anderes vermögen, als ohne wirkliches Vertrauen zur

nationalsozialistischen Staatsführung ängstlich nur um die rechtliche Abgrenzung der beiden Lebensgebiete besorgt zu sein.

5. Wir stellen fest, daß nach Röm. 13 ein jeder Christ und damit auch jeder Geistliche verpflichtet ist, der ihm gesetzten Obrigkeit untertan zu sein.

Uls firchliche Obrigfeit haben wir die Pflicht, jeglichem Ungehorsam und

jeglicher Verletung der firchlichen Ordnungen entgegenzutreten.

6. Wir haben volles Verständnis für die tiefgehenden inneren Rämpse vieler unserer Brüder im Umt um Rlarheit und Gewißheit und grüßen alle diejenigen unter ihnen, die gewillt sind, mit uns in voller Hingabe an unseren Herrn Jesus

Christus unserem geliebten deutschen Volke im dritten Reiche zu dienen.

Wir sind aber auf das tiefste darüber erschüttert, daß in dieser großen Zeit deutscher Erhebung und werdender Volksgemeinschaft eine "Bekenntnisspnode der Deutschen Evangelischen Kirche" es fertig bringt, im vollen Widerspruch zu dem Geiste Jesu, der die Liebe ist, dazu aufzusordern, "sich von der Zuammenarbeit mit denen zurückzuziehen", die in Dingen der Kirchengestaltung eine andere Meinung vertreten.

Schwerin, den 12. November 1934.

Der Oberfirchenrat.

Schult. Dr. Schmidt zur Nedden. Dr. Heepe. Dr. Frhr. von Hammerstein.